

Der Dortmunder Kreis informiert

Info-Service

Ausgabe 3/2011

Aktuelles zur Altersvorsorge

Rechnungszinssenkung ab 2012

Auch bei den klassischen Lebens- und Rentenversicherungsprodukten ergeben sich für Neuabschlüsse ab 2012 Veränderungen beim sogenannten Höchstrechnungszins aufgrund des aktuell niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten. Dieser Höchstrechnungszins, auch Garantiezins genannt, reduziert sich für Neuabschlüsse ab dem 1.1.2012 von aktuell 2,25% auf dann 1,75%. Der Garantiezins behält für die gesamte Vertragsdauer seine Gültigkeit und beschreibt den Zinssatz, mit dem der Sparanteil zu einer Lebens- oder Rentenversicherung maximal verzinst werden darf, um die garantierte Versicherungsleistung zu erhalten. Festgelegt wird er vom Bundesfinanzministerium gemäß § 65 VAG und er orientiert sich an 60% der durchschnittlichen Verzinsung von deutschen Staatsanleihen in den letzten 10 Jahren.

Die aktuelle Gesamtverzinsung inklusive des Garantiezinses beträgt in der deutschen Assekuranz bei den klassischen Anlageprodukten rund 4,2% und ist somit deutlich höher. Allerdings sollte in Zeiten schwankender Aktienmärkte, fallender Zinsen und unsicherer Wirtschaftsprognosen eine nahezu risikofreie, garantierte Verzinsung nicht außer Acht gelassen werden. Und wer über einen Auf- oder Ausbau seiner Altersvorsorge nachdenkt, sollte jetzt Nägel mit Köpfen machen und noch in 2011 einen Vertrag abschließen, um sich so den Garantiezins zu sichern.

Anhebung der Altersgrenzen ab 2012

Gemäß dem Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.4.2007 beginnt ab 2012 die schrittweise Anhebung der Regelaltersrente von zurzeit 65 Jahren auf das vollendete 67. Lebensjahr.

In diesem Zusammenhang erhöht sich das Mindestalter für den Bezug von staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten wie Riester- und Basisrenten sowie für Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge. Nach dem 31.12.2011 können Verträge nach § 3 Nr. 63 EStG zur steuerlichen Anerkennung nur noch mit Leistungsbezug ab dem 62. Lebensjahr abgeschlossen werden.

Bei Verträgen, die bis einschließlich 2011 abgeschlossen werden, wird weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, die Leistungen frühestens mit dem 60. Lebensjahr abzurufen. Wer sich also die Option auf einen Rentenbeginn ab 60 erhalten möchte, sollte noch in diesem Jahr einen Vertrag abschließen.

Eigenbeiträge zur Direktversicherung – Krankenversicherungspflicht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 31.3.2011 mit Urteil B 12 KR 24/09 R entschieden, dass für Leistungen aus einer Direktversicherung, die während der Laufzeit mit privaten Beiträgen fortgeführt wurde, nur die Leistungsanteile der Beitragspflicht

Inhalt

- Aktuelles zur Altersvorsorge
- Haftpflichtversicherung für Fahrzeuganhänger
- Checkliste zum Jahresende

zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) unterliegen, die während des Arbeitsverhältnisses erworben wurden.

Wenn also eine Direktversicherung nach Ende eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer übernommen und mit privaten Beiträgen fortgeführt wurde, sind die Leistungsanteile, die auf den „privaten“ Zeitraum entfallen, beitragsfrei. Bis zu diesem Urteil haben die GKV-Versicherer volle Beitragspflicht unterstellt.

Wir empfehlen, vom jeweiligen Versicherer eine detaillierte Spezifizierung zu verlangen und zu viel gezahlte Beiträge zurückzufordern. Dabei ist zu beachten, dass sich die GKV-Versicherer ggf. auf Verjährung berufen können (vier Kalenderjahre). ▶



Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung und Probezeit

Das Thema der Probezeit (neben der Angemessenheit und Erdienbarkeit) für die steuerliche Anerkennung einer Zusage der betrieblichen Altersversorgung für einen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) ist nicht nur für eine Direktzusage, sondern auch für die Einrichtung einer Zusage über eine (überbetriebliche) Unterstützungskasse relevant. In der Regel beträgt eine angemessene Frist laut BMF-Schreiben vom 14.5.1999 zwei bis drei Jahre ab Diensteintritt bzw. mindestens fünf Jahre bei einer Firmenneugründung.

Wird eine GGF-Versorgung zu früh, also noch vor Ablauf einer angemessenen Probezeit, eingerichtet, führt das dazu, dass nicht nur der Betriebsausgabenabzug der Zuwendungen bis zum Ablauf der Probezeit, sondern auch nach Erfüllung der Probezeit und damit dauerhaft versagt wird. Damit sind die Konsequenzen gravierender als bei einer Direktzusage, da dort zumindest nach

Ablauf einer angemessenen Probezeit die Zusage steuerlich anerkannt wird.

Handelt es sich bei der Zusage um eine ersetzende Versorgung, bei der die gesparten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage für eine Direkt- oder Unterstützungskassenzusage eingesetzt werden, empfiehlt es sich, bei der Finanzverwaltung eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Sozialversicherungs-Rechengrößen 2012 und PSV-Beitragsatz für 2011

Das Bundeskabinett hat Anfang Oktober die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2012 beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus, sie ist aber zu erwarten. Danach verändern sich die Werte in Anlehnung an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter im Jahr 2010 auf Basis der Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung West steigt von 5.500 auf 5.600 Euro monatlich (Ost gleich bleibend: 4.800 Euro). Damit einher geht in der betrieblichen Altersversorgung ein Anstieg des steuer- und sozialversicherungsbeitragsfreien Betrages im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG von monatlich 220 auf 224 Euro (jährlich: 2.688 Euro). Bundeseinheitlich wird die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung festgesetzt und erhöht sich gegenüber 2011 von 49.500 auf 50.850 Euro jährlich.

Auf Basis der Insolvenzentwicklung des Jahres 2011 hat der Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV) den Beitragssatz zur gesetzlichen Insolvenzversicherung für 2011 bekannt gegeben. Danach ergibt sich – wie im Vorjahr – ein Beitragssatz von 1,9 Promille. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses für 2011 wird der PSV im ersten Halbjahr 2012 treffen.

(MR/MB)



Haftpflichtversicherung für Fahrzeuganhänger

Entwicklungen hinsichtlich des Gesamtschuldnerausgleichs bei Fahrzeuggespannen (Änderung des § 3 Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPfIVV)

Das BGH-Urteil vom 27.10.2010 zum Gesamtschuldnerausgleich bei Fahrzeuggespannen stellt die bisherige Praxis der Versicherer zum Innenausgleich für Gespannschäden (Schäden, die durch ein Fahrzeuggespann aus Zugfahrzeug und Anhänger verursacht werden) auf den Kopf. Für die Versicherungswirtschaft, die Transportbranche und für die Logistiksysteme vieler Unternehmer sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Worum geht es?

Bis dato wurde bei einem Schaden, der durch ein Gespann – bestehend aus einem

ziehenden und einem gezogenen Fahrzeug – verursacht wurde, der Versicherer des ziehenden Fahrzeugs mit 100 % des Schadens belastet. Nunmehr verlangt der BGH eine hälftige Aufteilung des Schadens zwischen dem Versicherer der Zugmaschine und dem des Anhängers. Nach Auffassung des BGH besteht bei Gespannschäden nämlich eine Doppelversicherung. Insofern sieht § 78 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine hälftige Teilung des Schadens vor. Zu erwarten ist daher, dass sich das Prämiengefüge wesentlich zu Lasten der zu versichernden Anhänger verschiebt und somit auf die Betreiber von Anhängerflotten erhebliche Mehrkosten zukommen.

In der Versicherungswirtschaft laufen bereits zahlreiche wechselseitige Regressforderungen zwischen den Versicherern der Zugfahrzeuge und den Versicherern der Anhänger. Da die Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherer das neue Anhänger-

Risiko derzeit noch nicht richtig einschätzen können, stoßen Anhänger-Halter zudem auf Probleme, Versicherungsschutz im bisher gewohnten Umfang zu erhalten. Darüber hinaus könnte das Urteil des BGH Haltern von Anhängern im In- und Ausland Haftungsrisiken aufbürden, auf die sie nicht vorbereitet sind. Nicht einschätzbare und ggf. erhebliche Forderungen können auf die Inhaber von nicht versicherungspflichtigen Anhängern zukommen, weil das Urteil die Situation sowohl haftungs- wie versicherungsrechtlich beurteilt (hälftige Teilung der Schäden).

Praktische Auswirkungen des Urteils

Die praktischen Auswirkungen des Urteils stellen die Versicherungswirtschaft, die Hersteller von Anhängern wie auch von Nutz-

fahrzeugen, die Betreiber und Vermieter von Anhängerflotten, die Spediteure und letztlich auch die Kunden der Transportwirtschaft vor ganz erhebliche Probleme.

Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft

Die aktuell kalkulierten Versicherungsbeiträge für Anhänger erweisen sich nunmehr als völlig untertarifert.

Bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags wurde die von einem gezogenen Anhänger ausgehende Gefahr, unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung, bislang nur als ein „nachrangiges Risiko“ betrachtet. Für Anhänger ist deshalb in der Vergangenheit nicht die Prämie kalkuliert worden, die vor dem Hintergrund der BGH-Entscheidung aus heutiger Sicht erforderlich gewesen wäre. Für die betroffenen Versicherer ist ein entsprechendes kalkulatorisches Risiko entstanden.

Nicht vorhersehbare Rückwirkungen des Urteils

Die BGH-Entscheidung wirkt sich nicht nur auf aktuelle und zukünftige Schadenfälle aus. Die Entscheidung ist vielmehr auch rückwirkend auf noch nicht verjährte Schadensersatzansprüche anzuwenden. Wechselseitige Regresse sind bereits eingeleitet. Auslöser dieses Aktionismus ist die laufende Verjährungsfrist von drei Jahren.

Drohender Versicherungsnotstand für Anhängerdeckung in bisherigem Umfang

Die BGH-Entscheidung hat nicht nur einschneidende Auswirkungen auf die aktuelle und die künftige Tarifkalkulation von Anhängern und Zugmaschinen. Für Neuabschlüsse, ist sogar die Gefahr eines vorübergehenden „Versicherungsnotstandes“ nicht auszuschließen.

Aus der Praxis sind erste Fälle bekannt geworden, wonach Anhänger-Halter auf große Probleme stoßen, Deckung im bisher gewohnten Umfang zu erhalten. Begründet wird dies von den Versicherungsgesellschaften damit, dass der bisherige Beitrag für den neuen Deckungsumfang nicht ausreicht und das neue Anhänger-Risiko derzeit nicht richtig eingeschätzt werden kann. Den Versicherungsunternehmen fehlen hierfür die erforderlichen Kalkulationsgrundlagen.

Unter Fachleuten gilt inzwischen als sicher, dass die Versicherungsbeiträge für Anhänger steigen werden.



Auswirkungen auf den Haftungsausgleich zwischen Fahrzeughaltern

Es besteht darüber hinaus erheblicher Klärungsbedarf für das haftungsrechtliche Ausgleichsverhältnis zwischen dem Halter des Zugfahrzeugs und dem Halter des Anhängers. Der BGH trifft zwar eine ausdrückliche Aussage zum Innenausgleich zwischen den beteiligten Versicherern, für den haftungsrechtlichen Innenausgleich der beteiligten Halter/Fahrer enthält das Urteil dagegen keine vergleichbar eindeutigen Feststellungen. Dennoch lässt die Formulierung, dass das ziehende und das gezogene Fahrzeug eine eigenständige Betriebseinheit bilden, den Schluss zu, die – aus der Doppelversicherung abgeleitete – Teilungsregelung gelte auch für dieses Haftungsverhältnis.

Ausblick

Um eine pragmatische Regelung zu finden, bemüht sich der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. gemeinsam mit dem Verband der Automobilindustrie e. V. intensiv darum, eine Änderung der KfzPflV herbeizuführen. Das Bundesjustizministerium hat das Problem erkannt und eine Lösung in Aussicht gestellt.

Die geplante Gesetzesänderung soll jedoch mit weiteren haftungsrechtlichen Themen verknüpft werden; daher wird eine Änderung frühestens per 1.1.2013 erwartet.

Trotz der zu erwartenden Regressbelastung und der künftigen Schadenregulierungspraxis für „Gespannschäden“ werden Tarifänderungen voraussichtlich in 2011 bzw. 2012 nicht marktweit umgesetzt werden können, da eine komplette Bestandsumstellung nicht praktikabel und sehr kostenintensiv wäre. Bei Neuabschlüssen ist allerdings zu beobachten, dass einige Versicherer Zeichnungseinschränkungen formuliert haben bzw. deutlich höhere Prämien für Anhänger und Auflieger fordern.

(BS)

Checkliste zum Jahresende:

- Versicherungen optimieren*
- Steuern sparen*

Das Jahresende ist eine alljährlich willkommene Gelegenheit, die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht, und, wenn Sie dies möchten, auch mit einem persönlichen Rat.

Steuerfreibeträge ausgenutzt?

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

Betriebliche Altersversorgung

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an? Die dauerhafte Sozialabgabenbefreiung dieser Lohnbestandteile ist mittlerweile gesichert.

Nutzen Sie dieses Instrument jetzt aktiv zu einer nachhaltigen Lohnkostensenkung! Besteht für Sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Pensionszusage und wann wurde sie zuletzt angepasst?

Ausreichender Schutz im Haftpflicht-Bereich

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche installiert? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen.

Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihren Kranken- und Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

Steuervorteil Unfallversicherung

Arbeitnehmer können 50% des Beitrages für Ihre private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Argument mehr, eine angemessen hohe Unfallvorsorge zu den Top-Bedingungen des Dortmunder Kreises zu wählen.

Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Planen Sie Mehrumsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr? Die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im

Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird ggf. bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet (§ 9 FBUB).

Versicherungssummen anpassen

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert?

Vollkaskodeckung überprüfen

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkaskoschutz verzichten können.

Steuersparmodell Rürup-Rente

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, ist der Steuerspar-effekt von Beiträgen in eine Rürup-Rente, gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlichem Geld die eigene Altersversorgung aufzubauen.

TIPP:

Ab dem 1.1.2012 gilt in der privaten Rentenversicherung ein niedrigerer Garantiezins. Zwar bleibt die prognostizierte Gesamtleistung eines Vertrages davon unberührt, wem jedoch höhere garantierte Kapital- oder Rentenleistungen wichtig sind, sollte seine Kaufentscheidung noch in diesem Jahr treffen.

Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen, z. B. Tantieme, in Ihrem Vertrag!

Absender



T & S
Versicherungsmakler GmbH
 Mündelheimer Weg 5
 40472 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 42 26 00-0
 Telefax 02 11 / 42 26 00-10
 info@ts-versmakler.de
 www.ts-versmakler.de

Impressum

Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz & Hölscher Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- Schmitz · Horn · Treber GmbH
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.
 Oder besuchen Sie uns im Internet unter:
www.dortmunderkreis.de

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.
 Erstausgabe: 1993